

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 66

Diez, Freitag den 19. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J. Nr. I. 1439.

Diez, den 6. März 1915.

An die Polizeibehörden.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Uebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen und ersuche die Herren Bürgermeister, bei Waldbränden sofort den Forstschutzbeamten und den Verwaltungsbeamten durch besondere Boten zu benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengstens anzuweisen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesondere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr vom Walde entferntes Feuer durch Fortlaufen an Rainen und Hecken dem Walde gefährlich werden kann. Selbst wenn eine solche Verbindung durch Gras und Hecken fehlt, kann durch Uebertreten von Funken auf weitere Entfernung ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gefahr leichtfertigen Umganges mit Feuer aufmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von Hecken und Grasflächen bei Strafe zu untersagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Verbrennen aller Hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden.

Ganz besonders verweise ich auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlassen von Kindern unter zehn Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder u. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Werterfah und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erklärt werden können, hin und veranlasse die Polizei-

behörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaufsichtigung der Kinder zu richten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärkassens oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatweide Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 u. dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige

Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;
- c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben;
- d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Beißt der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlagnahme genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrsbefstellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überlassenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Die „kleinere Brotration.“

Die Kreuzzeitung schreibt:

Die Herabsetzung der Brotration von 225 Gramm Mehl auf 200 Gramm pro Kopf und Tag zeigt deutlich, deutlicher, als alles, was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist, daß diejenigen recht hatten, welche seit Monaten die unbedingt notwendige Einschränkung des Brotverbrauches aller Klassen predigten. Der Ernst der Situation wird jetzt jedem einzelnen Deutschen klar geworden sein. Aber die „kleinere“ Ration birgt auch einen Trost; sie ist das Ergebnis einer genauen Feststellung unserer Vorräte und unsres Bedarfs bis in das neue Erntejahr hinein, in ihr ist auch eine Reserve für unvorhergesehene Fälle zur Berücksichtigung gekommen, und so stellt jene Ration die Gewißheit dar, daß wir der Aushungerung durch unsre Feinde nicht preisgegeben sind.

Die Kriegswirtschaftliche Sorge unsres Durchhaltens mit Brotgetreide ist mit der Bekanntgabe der neuen Brotration und den Bemerkungen, welche zur Begründung derselben gemacht worden sind, von uns genommen; aber eine sozialwirtschaftliche bleibt bestehen und muß bestehen bleiben, weil wir eben Krieg haben. Denn, wenn auch das System der staatlichen und kommunalen Verbrauchsregelung eine einzigartige sozialpolitische Leistung darstellt, die überhaupt nur in einem so organisationsfähigen Lande wie Deutschland durchführbar ist, so kann auch diese Regelung nicht jene Härten vermeiden, welche durch die soziale und natürliche Verschiedenheit der einzelnen Brotkonsumenten gegeben sind. Da gibt es die Schicht der Reichen und Begüterten, die mit dem Quantum Brot, das ihnen auf der Brotkarte verbrieft wird, gar nichts anzu-

sparen können, die aber, weil ihnen ihre Mittel es erlauben, in der Lage sind, überhaupt kaum Brot essen zu müssen, wenn sie den guten Willen dazu haben. Es ist freilich nicht angängig und im Widerspruch mit aller wissenschaftlichen Forschung zu erklären, wie Professor Elsbacher es unlängst getan hat: „Brot essen ist keine unbedingte Notwendigkeit, sondern eine Gewohnheit.“ Es trifft dies nahrungssphysisch wohl für diejenigen Schichten zu, welche, wie die Bemittelten, eine starktätige Beschäftigungsweise, eine überwiegend geistige Tätigkeit und demgemäß einen Ernährungsorganismus haben, der sie zwingt, ihren Eiweißbedarf in stark konzentrierter Form zu sich zu nehmen. Aber die große Masse der Muskelarbeiter würde eine derartige „Entwöhnung“ gar nicht begreifen, noch durchführen können, weil ihr Kalorienbedarf ein viel größerer ist und sie daher das größere Nahrungsquantum durch stärkere Heranziehung eiweißarmer Vegetabilien decken müssen. Falsch ist es auch, darauf zu verweisen, daß Kulis ganz ohne Brot, nur mit Reis und Mais auskommen können; denn, wie schon der Nahrungsphysiologe Prof. Cohnheim in seinem Lehrbuch betont hat, wird auch diese eigentümliche Ernährungsweise dadurch bedingt, daß die ungeheure Muskel- und Freiluftarbeit den Kulis ermöglicht, ihren Eiweißbedarf durch Aufnahme entsprechend großer Mengen, aber eiweißarmer Nahrungsmittel zu befriedigen. So unangebracht also auch Uebertreibungen sind, das läßt sich jedenfalls sagen: daß die bemittelten Klassen, und insbesondere die Städter, vom nahrungsphysiologischen Standpunkte durchaus in der Lage sind, ihren Brotverbrauch so gut wie ganz einzustellen. Es handelt sich dabei nicht um ein Opfer, das sie ihrem gesundheitlichen Zustande bringen, sondern nur um ein solches, an dem ihr Geldbeutel beteiligt ist, indem sie ihren Brotbedarf durch teurere Nahrungsmittel zu ersetzen haben.

Wenn man nun aber auch hoffen darf, daß die bemittelten Stände dieses Opfer als eine unbedingte patriotische Ehrenpflicht ansehen werden, so ist doch andererseits zu sagen, daß eine Brotersparnis dieser Klassen noch nicht genügt. Man vergewärtige sich, daß nach der neuesten Statistik in Preußen vom Tausend der Gesamtbevölkerung auf die Einkommensgruppen von „über 3000 Mark“ nur 65,9 Personen, d. h. also nur etwa 6,6 v. H. entfielen. Diese Ziffern unserer Reichumsverteilung müssen den Bemittelten erst recht einen Ansporn geben, durch ein möglichst großes Quantum der Brotersparnis an der Ernährungsfrage im Kriege mitzuwirken; denn nur hierdurch kann ihre geringe Zahl einen gewissen Ausgleich dafür schaffen, daß die überwiegende Zahl der Bevölkerung nur kleine Mengen von ihrer Brottration ersparen kann. Aber diese Ziffern zeigen weiter, daß ein wirksames Sparergebnis noch erfordert, daß auch von den minderbemittelten Schichten kleine Brotbeträge erspart werden, die dann, weil es sich um eine weit größere Masse von Sparern handelt, zu einer stattlichen Summe anwachsen können.

Es muß sich also der Appell an die Sparpflicht auch an diejenigen wenden, welche wiederum unter den ärmeren Schichten die Bemittelten sind. Nach der Statistik sind in Preußen im Jahre 1913 etwa 55 v. H. aller Zensiten solche mit einem Einkommen von über 900 bis 3000 Mark gewesen. Von diesen kann sicherlich ein größerer Teil noch etwas weniger Brot verbrauchen als die etwa 38 v. H. der Personen mit nicht über 900 Mark Einkommen. Dies trifft besonders auf diejenigen dieser Einkommensgruppe zu, deren Einkommen sich stärker der oberen als der unteren Grenze nähert; es trifft ferner auf alle diejenigen zu, welche durch alle möglichen, nicht generell erfassbaren Zufälligkeiten in der Lage sind, noch Brot zu sparen. Selbstverständlich wird für diese Schicht der besserstuitierten Arbeiter, der Bureauangestellten, Handlungsgehilfen, der

Handwerker usw. die Sparnotwendigkeit an der Ration ein Opfer bedeuten und Entfagungen erfordern. Aber sie werden sich nicht den zwingenden Gründen verschließen, welche hinter diesem Gebote stehen. Und schließlich, wenn es unsern Feinden gelingen wäre, in unser Land einzudringen, ganze Teile desselben zu verwüsten, die Nahrungsvorräte zu plündern und die Bevölkerung zu brandschlagen, es wäre eine Not entstanden, gegenüber der es als eine Kleinigkeit erscheint, bis zur nächsten Ernte etwas weniger zu essen, wenn auch hin und wieder ein wenig dabei geduldet werden muß. Wenn aber der Appell an die Sparpflicht auch der besserstuitierten Schichten der unteren Klassen nicht erfolglos bleibt, dann werden diese sich mit vollem Rechte sagen dürfen, daß sie durch ihre Sparjamkeit nicht nur daran mitgewirkt haben, unsere jetzigen Vorräte vor einem schnellen Verbrauch zu schützen, sondern daß sie auch die Verteilung dieser Vorräte nach sozialen Gesichtspunkten mitgefördert haben. Denn es darf doch wohl angenommen werden, daß die Vergütungen, welche die Kriegsgetreidegesellschaft nach § 39 des Gesetzes vom 25. Januar 1915 den Kommunalverbänden für ersparte Getreidemengen zu bezahlen hat, in der Weise für die Volksernährung verwandt werden, daß sie der Linderung von Nahrungsnotständen der unbemittelten Kreise dienen.

Wer also trotz knapper Ration an seinem Brote sparen kann, wenn es auch Entfagung und Uebertreibung kostet, der kann es in dem Bewußtsein tun, dem Vaterlande einen doppelten Dienst geleistet zu haben: einmal, indem das Sparen am Vorrat unsere wirtschaftliche Beharrlichkeit im Kriege steigert, zweitens aber, indem jede Ersparnis auf indirektem Wege dazu führt, die sozialen Härten der knappen Brottration zu mildern.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Februar 1915 sind in die Standes-Register eingetragen worden: 11 Geburten, 5 Knaben, 6 Mädchen, 1 Eheschließung (Kriegstraumung) und folgende Sterbefälle:

Febr. 2.: Ehefrau des Oberpostkassners Theodor Knopp, Anna geb. Adam in Bad Ems, 51 Jahre alt.

Febr. 6.: Witwe Gustav Sohr, Helene Margarete geb. Laug in Bad Ems, 72 Jahre alt.

Febr. 7.: Witwe Johanna Wilhelmine Christine Schoor geb. Zimmerschied in Kemmenau, 59 Jahre alt.

Febr. 8.: Ehefrau Zeichenlehrer a. D. Heinrich Georg August Karl Rüttner, Anna geb. Pflüger in Bad Ems, 53 Jahre alt.

Febr. 11.: Schuhmachermeister Johann Philipp Adam Mengel in Bad Ems, 72 Jahre alt.

Febr. 13.: Luise Wilhelmine Balzer, 6 Monate alt, Tochter des Landwirts Johann Philipp Heinrich Balzer in Bad Ems.

Febr. 16.: Ehefrau des Bauunternehmers Johann Christian Ruhl, Marie Susanne Karoline geb. Dieb in Bad Ems, 68 Jahre alt.

Febr. 16.: Auguste Friederike Engel, ohne Beruf, in Bad Ems, 39 Jahre alt.

Febr. 16.: Bahnwärter Philipp Adam Wilhelm Mäurer in Bad Ems, 44 Jahre alt.

Febr. 16.: Schreinermeister Philipp Birges in Bad Ems, 75 Jahre alt.

Febr. 19.: Anstreicher Karl Jakob Gustav Schupp in Bad Ems, 56 Jahre alt.

Febr. 22.: Händler Johannes Dittmann in Bad Ems, 60 Jahre alt.

Febr. 27.: Johanna Dreßler, ohne Beruf, in Bad Ems, 77 Jahre alt.

Febr. 27.: Philipp Heinrich Reiffert in Bad Ems, 81 Jahre alt.

Febr. 28.: Haushälterin Thekla Hartmann in Bad Ems, 34 Jahre alt.